



**Christine Kugler**  
Berufsmäßige Stadträtin

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses  
02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt  
Herrn Benoît Blaser  
Tal 13  
80331 München

**Taubenschutz und Taubenreduzierung - Teil III  
Tierschutzgesetz gilt auch für Tauben**

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 01908 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 10.03.2021**

Sehr geehrter Herr Blaser,

der o.g. Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet; er bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung.

Im Antrag 20-26 / B 01908 wird die Verwaltung um einen Bericht gebeten, wann und wo in den vergangenen sechs Jahren in München und insbesondere im Stadtbezirk Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der MVG oder Anderen, Genehmigungen zum Abschuss von Tauben erteilt wurden. Die Begründung für die Genehmigung, insbesondere unter Abwägung mit dem Tierschutzgesetz, soll dabei transparent gemacht werden.

Weiter wird in dem Antrag ausgeführt, dass der BA2 über die Anzahl der durch Abschuss getöteten Tauben informiert wird. Darüber hinaus wünscht der BA2 eine Einordnung seitens der Stadtverwaltung, ob diese Stadtauben als Haustiere, verwilderte Haustiere oder Wildtiere zu betrachten sind, auf welcher wissenschaftlichen Basis diese Einordnung passiert und welche Konsequenzen sich daraus im Umgang mit Stadtauben ergeben.

In der Begründung zu diesem Antrag wird ausgeführt, dass „das Tierschutzgesetz eindeutig

ist: ‚Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.‘ Ein vernünftiger Grund ist bestenfalls dann gegeben, wenn es keine Alternativen gibt und wenn von den Tieren eine unmittelbare Gefahr ausgeht. Fahrgastbeschwerden und Verunreinigungen, die unter anderem von der MVG als Grund für Abschüsse 2020 am Harras angegeben wurden (die SZ berichtete) alleine können das Tierschutzgesetz nicht aushebeln. Der BA2 wünscht sich hier Transparenz und Aufklärung. Stadttauben haben - nicht nur als Finalist der Wahl zum Vogel des Jahres 2021 – einen respektvollen Umgang verdient.“

Zu diesem Antrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

Stadttauben sind, wie alle Tiere, durch das Tierschutzgesetz geschützt. Gemäß dem Bürgerlichen Gesetzbuch (vgl. § 960 Abs. 2, Abs. 3) gelten sie als herrenlos. Sie unterliegen nicht dem Jagdrecht und sind keine besonders geschützte Art im Sinne des Naturschutzes.

Für die Genehmigung von Abschüssen ist das Kreisverwaltungsreferat zuständig.

Hierzu nimmt das Kreisverwaltungsreferat wie folgt Stellung:

„Das Tierschutzgesetz (TierSchG) regelt die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen (§ 1 TierSchG). Insofern bedarf es für das Töten von Tieren eines vernünftigen Grundes. Als vernünftiger Grund anerkannt ist insbesondere das Töten von Tieren zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung, im Rahmen der Ausübung der Jagd und der Schädlingsbekämpfung. Per se gilt die verwilderte Stadtaube nicht als Schädling. Demnach ist ein vernünftiger Grund für die Bekämpfung von Stadttauben, einschließlich das Töten als äußerstes Mittel, erst dann anzunehmen, wenn bei Stadttauben die Schädlingseigenschaft verwirklicht ist.

Nur unter folgenden Voraussetzungen dürfen Tauben als Schädlinge eingestuft werden und ist eine gezielte Bekämpfung begründet, nämlich i) wenn sich mehr als 10 Tiere auf 100 qm aufhalten, ii) eine konkrete Gesundheitsgefahr besteht, iii) die Arbeitssicherheit gefährdet ist, iv) es sich um denkmalgeschützte Gebäude handelt oder v) wenn ein hoher wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Das Veterinäramt prüft im Zuge der Antragstellung unter Einbindung eines Schädlingsbekämpfers, der über die entsprechende Erlaubnis nach dem Tierschutzgesetz verfügt, die eingereichten Unterlagen und führt eine Besichtigung des Objekts durch. Zur Beurteilung der Schädlingseigenschaft müssen die Antragsteller die Taubensituation vor Ort schildern und nachvollziehbar darlegen, dass einer der o.g. Gründe vorliegt. In fachlichen Stellungnahmen z.B. des betriebsärztlichen Dienstes, des Gesundheitsreferates oder der Lebensmittelüberwachung sind die jeweiligen Gründe darzulegen.

- Die Antragsteller müssen ferner plausibel darstellen, dass alle mildereren Abwehrmaßnahmen (tierschutzkonforme mechanische Vergrämuungsmaßnahmen wie

z.B. Vernetzung, Verstachelung) ausgeschöpft wurden und dadurch keine ausreichende Risikominderung erreicht werden konnte.

- Ebenso ist die Nachhaltigkeit der Bekämpfung darzulegen.
- Es ist aufzuzeigen, wie etwaige Futterquellen, die die Stadttauben anlocken, dauerhaft beseitigt werden.
- Schließlich wird geprüft, ob die Möglichkeit besteht, einen Taubenschlag, Taubenhaus oder Taubenturm zu errichten, um eine tierschutzgerechte und nachhaltige Regulierung der lokalen Taubenpopulation zu erzielen.

In den Jahren von 2015 bis 2021 wurden vom Kreisverwaltungsreferat für insgesamt einundzwanzig gewerbliche Standorte in der Landeshauptstadt München Genehmigungen zur Taubenbekämpfung erteilt bzw. teilweise verlängert, da in diesen Fällen die Schädlingseigenschaft von Stadttauben festgestellt werden konnte und infolgedessen ein vernünftiger Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes vorlag. Für den Stadtbezirk 02 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt wurden dabei keine Genehmigungen erteilt. In der Tabelle sind die Abschüsse pro Jahr dargestellt.

Die Abschusszahlen stellen sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
<b>Anzahl Tauben</b>	186	313	260	148	151	178

In den meisten Fällen stand als Begründung der Schädlingseigenschaft die Wahrung der Lebensmittelsicherheit im Sinne des gesetzlich vorgeschriebenen Verbraucherschutzes im Vordergrund. Bei Lebensmittelherstellern bestand andernfalls die konkrete Gefahr, dass Kot und Federn in die Lebensmittel gelangen und diese verunreinigen. Von einer konkreten Gesundheitsgefahr für den Menschen ist auch auszugehen, wenn Tauben massenweise im Bereich von Altenheimen, Schulen oder Kindertagesstätten nisten und dort die Aufenthaltsbereiche verunreinigen. Alte Menschen und Kinder zählen zu Risikogruppen, da ihr Immunsystem geschwächt oder noch nicht voll ausgebildet ist. In einigen Betrieben war die Sicherheit von Fahrgästen oder Arbeitern gefährdet, wenn Tauben in elektrifizierten Bereichen Stromüberschläge oder den Ausfall von Bremsanlagen verursachen. Zusätzlich wurde in wenigen Fällen ein unverhältnismäßig hoher wirtschaftlicher Schaden durch Tauben nachgewiesen.“

Bei Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter\*innen des Sachgebiets RKU-UVO 24 unter der Tel.-Nr. 089 / 546366-22 oder per E-Mail an [bauzentrum@muenchen.de](mailto:bauzentrum@muenchen.de) zur Verfügung. Darüber hinaus bietet die Webseite [www.muenchen.de/stadttauben](http://www.muenchen.de/stadttauben) umfassende Informationen zum Thema Stadttauben.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 01908 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 02 -

Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 10.03.2021 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christine Kugler  
berufsmäßige Stadträtin